



BERUFSAKADEMIE THÜRINGEN

Studienordnung für den Studienbereich Sozialwesen

- Vom 01. Oktober 2002 -

Aufgrund der §§ 9 Abs. 2 und 2 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Berufsakademiegesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233) erlässt die Berufsakademie Thüringen diese Studienordnung für den Studienbereich Sozialwesen, die vom Kollegium der Berufsakademie am 13.11.2002 **beschlossen wurde**. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Studienordnung mit Erlass vom **27.11.2002** genehmigt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienziele
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Theoretische Studieninhalte
§ 6	Praxisbezogene Studieninhalte
§ 7	Lehr- und Lernformen
§ 8	Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen
§ 9	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
§ 10	Studienbeginn und Studienende
§ 11	Gleichstellungsbestimmung
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1.1	Basisstudentenafel Grundstudium
Anlage 1.2	Basisstudentenafel Vertiefungsstudium
Anlage 2	Betrieblicher Rahmenausbildungsplan
Anlage 3	Spezifische Studieninhalte der Studienrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Berufsakademie Thüringen (ThürPrüfOBA) vom 6. Juni 2001 (GVBl. S. 82), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Berufsakademie Thüringen vom 19. September 2002 (GVBl. S. 360), Inhalte, Lehrgebiete, Stundenzahl sowie Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen für die Studienrichtungen des Studienbereichs Sozialwesen.

(2) Der Studienbereich Sozialwesen umfasst die Studienrichtungen

1. Soziale Dienste und
2. Rehabilitation.

(3) Die Basisstudentenafeln, der betriebliche Rahmenausbildungsplan sowie die Angaben zu den spezifischen Studieninhalten nach Studienrichtungen und Studienschwerpunkten sind Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer aufgrund § 7 Abs. 1 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233)

1. die allgemeine, eine der Studienrichtung entsprechende fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. mit einer geeigneten Ausbildungsstätte eines Praxispartners einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kollegium der Berufsakademie nach § 13 Abs. 6 Satz 3 Nr. 8 ThürBAG beschlossenen Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entspricht.

§ 3 Studienziele

(1) Im Studienbereich Sozialwesen erfolgt die Ausbildung zum/zur Diplom-Sozialpädagogen/-in Berufsakademie (BA); Kurzform Dipl.-Soz. Päd. (BA).

(2) Das Studium ist sowohl wissenschaftsbezogen als auch praxisintegriert und stellt eine attraktive und gleichwertige Alternative zum Hochschulstudium dar. Der Abschluss der Berufsakademie ist den entsprechenden Abschlüssen der staatlichen Fachhochschulen als berufsbefähigender Abschluss gleichgestellt.

(3) Die Studierenden sind anforderungs- und eignungsgerecht für die verschiedenen Praxisfelder der Sozialen Arbeit auszubilden, so dass sie unmittelbar nach dem Studium einsetzbar sind und sich den auf längere Sicht wandelnden beruflichen Anforderungen stellen können.

(4) Durch die Vermittlung von breiten fachwissenschaftlichen Kenntnissen und von Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie des theoretisch-systematischen Denkens in Zusammenhängen soll der Absolvent der Berufsakademie über berufliche Chancen verfügen, die hinter denen eines Fachhochschulabsolventen nicht zurück stehen.

(5) Bei der Umsetzung der Studien- und Ausbildungspläne sollen die Fähigkeit zum selbständigen Lernen und Arbeiten und die Persönlichkeitsentwicklung sowie die persönliche und die Sozialkompetenz gefördert werden.

(6) Das Studium zielt auf den Erwerb

1. von Kenntnissen erziehungswissenschaftlicher, psychologischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Art einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung und Erklärung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis,
2. der Fähigkeit zur Wahrnehmung, zur Analyse und zum Verstehen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis sowie zum Entwickeln theoriegegründeter Handlungsstrategien und deren reflektierten Umsetzung in die Praxis,
3. von Kenntnissen über die Lebenswelt von Zielgruppen der Sozialen Arbeit und über die verschiedenen Hilfesysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklung, der systemischen Vernetzung im soziokulturellen, ökonomischen und technischen Umfeld sowie ihrer rechtlichen Grundlagen,
4. der Fähigkeit zur Reflektion und Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsmotivation sowie mit persönlichen Grenzen und Möglichkeiten.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium an der Staatlichen Studienakademie und in der Ausbildungsstätte des Praxispartners dauert nach § 9 Abs. 1 ThürBAG in der Regel insgesamt drei Jahre (sechs Studienhalbjahre) und teilt sich regelmäßig in ein Grundstudium von vier und ein Vertiefungsstudium von zwei Studienhalbjahren. Jedes Studienhalbjahr umfasst einen wissenschaftsbezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) sowie einen praxisintegrierten Studienabschnitt (Praxisphase) von jeweils zwölf Studienwochen. Die wissenschaftsbezogenen und praxisintegrierten Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt

(2) Das Grundstudium schließt nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürPrüfOBA mit der Diplomvorprüfung ab. Es sieht in den Theoriephasen Lehrveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich 30 bis 38 Wochenstunden (WS) vor.

(3) Das Vertiefungsstudium schließt nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürPrüfOBA mit der Diplomprüfung ab. Es sieht in den Theoriephasen Lehrveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich 32 bis 34 WS vor.

§ 5

Theoretische Studieninhalte

(1) Die Staatliche Studienakademie gestaltet Inhalt und Abfolge der theoretischen Studieninhalte nach den Basisstudententafeln in den Anlagen 1.1 und 1.2 sowie nach den spezifischen Studieninhalten in der Anlage 3.

(2) Innerhalb einer Studienrichtung können Studienschwerpunkte gebildet werden. Die dauerhafte Einrichtung eines Studienschwerpunktes ist von der Anzahl der Studierenden abhängig. Spätestens im dritten Jahr seines Bestehens sollte ein Studienschwerpunkt mindestens 15 Studierende neu aufnehmen. Erreicht ein Studienschwerpunkt dauerhaft eine Kursstärke von mindestens 20 Studierenden, so kann er eine eigene Studienrichtung begründen.

(3) Wahlpflichtfächer sind Bestandteil der Lehrveranstaltungen im Grund- und Vertiefungsstudium nach den Basisstudententafeln in den Anlagen 1.1 und 1.2. Es besteht kein Anspruch auf über die Basisstudententafeln hinausgehende zusätzliche Wahlpflichtfächer. Durch den zuständigen Studienrichtungsleiter wird vor Beginn der jeweiligen Theoriephase bekannt gegeben, welche Wahlpflichtfächer angeboten werden. Im Falle alternativ angebotener Wahlpflichtfächer haben sich die Studierenden bis zu einem bestimmten Termin, der durch den Studienrichtungsleiter festgelegt wird, in die Listen im Studentensekretariat einzutragen.

(4) Die Staatliche Studienakademie kann den Studierenden unter anderem Fremdsprachen als Zusatzangebote zur freiwilligen Auswahl unterbreiten.

(5) Die Studierenden sollen befähigt werden,

1. wissenschaftliche Methoden in der praktischen Arbeit anwenden zu können; dafür erhalten sie ein Studienangebot, das die Bereiche Geschichte und Theorie der Sozialen Arbeit, sozialarbeitswissenschaftliche Theorie, Recht, Arbeitsformen und Institutionen, Methoden und Praxisbezüge, geschlechtsspezifische Ansätze sowie Sozialarbeitsforschung und die Herausbildung sozialarbeiterischer Handlungskompetenz beinhaltet, disziplinübergreifend organisiert ist und unterschiedliche Sichtweisen und Methoden einbezieht,
2. individuelle und gesellschaftliche Probleme wahrzunehmen, zu analysieren und zu ihrer Lösung die grundlegenden und gegebenenfalls neu zu entwickelnden Methoden und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit einzusetzen,
3. eine theoretische und schöpferische Auseinandersetzung mit Theorien, Konzepten und Methoden zu führen und die Theorie-Praxis-Verknüpfung der vermittelten Lehrinhalte vornehmen zu können.

§ 6

Praxisbezogene Studieninhalte

(1) Die Ausbildungsstätten gestalten Inhalt und Abfolge der Praxisphasen entsprechend dem betrieblichen Rahmenausbildungsplan in der Anlage 2.

(2) Ziel der praktischen Ausbildung ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt des sozialen Trägers in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst relativ einfache Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Der Studierende soll dabei situationsgerechte professionelle Handlungsweisen der Sozialen Arbeit erlernen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

(3) Der Ausbildungsleiter hat zu Beginn der entsprechenden Praxisphase mit dem Studierenden die Inhalte und Lernziele gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben zu erörtern und am Ende der praktischen Ausbildung zu überprüfen, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.

(4) Über die Umsetzung theoretischen Wissens in professionelles soziales Handeln hinaus soll die praktische Ausbildung auch dazu dienen, beim Studierenden qualifizierende Kompetenzen wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, das Erstellen von Berichten und Dokumenten sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Den Studierenden wird im Grund- und Vertiefungsstudium ein breites Spektrum an Lehr- und Lernformen angeboten. Die überwiegend seminaristisch geprägte Lehre für relativ kleine Gruppen von Studierenden, die fachlich einen Kurs bilden, ist ein Charakteristikum der Berufsakademie. Die Kursstärke beträgt in der Regel 30 Studierende und erlaubt, im Gegensatz zu den häufig anonymen Lehrformen an Hochschulen, den engen Kontakt mit dem Lehrpersonal. Folgende Lehr- und Lernformen lassen sich unterscheiden:

1. Vorlesung

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch das Lehrpersonal zusammenhängend vorgetragen.

2. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Es ist zu unterscheiden zwischen Seminaren zu ausgewählten Themen, Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren und Arbeitsfeldseminaren:

a) In Seminaren zu ausgewählten Themen besteht Gelegenheit, spezifische Problemstellungen in der aktuellen Situation sozialer Arbeit zu bearbeiten, zu reflektieren und inter- und transdisziplinäre Themen zu behandeln, die in den beruflichen Feldern der Sozialen Arbeit relevant sind. Die Studierenden sollen in diesen Lehrveranstaltungen die Zusammenhänge aus unterschiedlichen Sichtweisen erfassen, somit Einblicke in vielgestaltige und komplexe Problematiken gewinnen und gegebenenfalls Lösungsstrategien entfalten.

b) In Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren des Grundstudiums erfolgt eine Verknüpfung von theoretischer Vermittlung und praktischer Erfahrung. Im Rahmen der Theorie-Praxis-Seminare sollen die Studierenden lernen, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen und in ein theoriegeleitetes und methodisch begründetes und überprüftes Handeln im Arbeitsfeld einzusetzen. Dabei sollen sowohl die gedanklich rationalen als auch die gefühlsmäßigen Anteile von Handeln in der Praxis be- und aufgearbeitet werden. Durch die Bearbeitung folgender Bereiche soll die theoretische, personale, soziale und methodische Kompetenz der Studierenden gefördert und optimiert werden:

- aa) Überprüfung erlebter Widersprüche von Theorie und Praxis vor dem Hintergrund historischer, administrativer und ökonomischer Gegebenheiten,
- bb) Konkretisierung und Überprüfung theoretischer Inhalte und Modelle anhand ausgewählter Situationen aus der Praxis,
- cc) Vertiefende Informationen über Struktur der Institutionen, Handlungsfelder und Zielgruppen der jeweiligen Praxis,
- dd) Überprüfung von Rahmenbedingungen, Methoden und typischen Situationen des beruflichen Alltags.

Analyse und Überprüfung des erlebten beruflichen Alltags sollen die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses und einer beruflichen Identität fördern und zur Sicherheit in der Definition der eigenen Berufsrolle beitragen.

c) In den studienrichtungsspezifischen Arbeitsfeldseminaren des Vertiefungsstudiums werden die bereits erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert, um komplexe soziale Situationen aus unterschiedlichen Sichtweisen zu erfassen und zu verstehen. Durch Fokussierung und Zentrierung auf die besonderen Aufgabenstellungen im spezifischen Arbeitsfeld sollen die Studierenden befähigt werden, zielgerichtet und differenziert zu handeln. Die Studierenden lernen, das vielgestaltige und vernetzte Bedingungsgefüge, unter denen Soziale Arbeit in Organisationen und Institutionen geschieht, theoretisch und praktisch zu durchdringen. Prozesse, die im jeweiligen Arbeitsfeld ablaufen, werden analysiert und unter Nutzung verschiedener Perspektiven untersucht.

Die Studierenden sollen die Wechselwirkung verstehen und für die Praxis nutzen lernen, die zwischen institutionellen Anforderungen, Bedürfnislagen von Menschen und Gruppen, theoretischen Modellen und Konzepten, den eingesetzten Methoden- und Handlungsinstrumentarium und diversen Rahmenbedingungen bestehen. Im Arbeitsfeldseminar werden die in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen miteinander verwoben und integriert.

3. Übung

Eine Übung kann beinhalten:

- a) Die angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen unter dem Gesichtspunkt der Einübung methodischen Handelns und berufspraktischer Fertigkeiten.
- b) Die berufsbezogene Selbsterfahrung, welche die Helfermotivation reflektiert und die individuelle Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder erfahrbar und überprüfbar macht, sowie die Möglichkeit bietet, eine personale, soziale und kommunikative Kompetenz für professionelles soziales Handeln zu entwickeln.

4. Exkursion

Eine Exkursion dient der Erkundung differierender sozialer Praxisfelder und Problemlagen, sowie dem Kennenlernen von professionellen Problemlösungsstrategien und Interventionen in der sozialen Praxis.

5. Supervision

Supervision ist eine Form der Beratung, in der das sozialpädagogische/sozialarbeiterische Handeln der Studierenden systematisch reflektiert wird. Sie setzt einen Lernprozess in Gang, in dem die professionelle und persönliche Kompetenz der Studierenden unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Erklärungsmodelle sowie kognitiver und emotionaler Aspekte entwickelt und erweitert wird.

6. Selbststudium

Der Studierende sollte systematisch die Lehrveranstaltungen nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in sein Studium einbeziehen. Hierfür stehen ihm die Bibliothek und der Internetzugang der Staatlichen Studienakademie zur Verfügung.

(2) Durch das Lehrpersonal werden den Studierenden zu Beginn der Theoriephase eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltung sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen übergeben.

§ 8

Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen

(1) Leistungskontrollen werden nach § 6 Abs. 1 ThürPrüfOBA erbracht als:

1. Praxisarbeit (PA)

Die Praxisarbeit dient einerseits der formalen und inhaltlichen Übung für Studien- und Diplomarbeiten und andererseits der intensiven Überprüfung und Nachbearbeitung der in den praxisintegrierten Studienabschnitten vermittelten und erlebten Arbeitsinhalte. Hierbei kann es sich um eine konkrete Falldarstellung, ein Projekt (z. B. Wanderfahrt, Tag der offenen Tür) oder auch eine Auftragsarbeit (z. B. Konzeption, Öffentlichkeitsmaterialien) handeln. Praxisarbeiten werden durch den Betreuer der Ausbildungsstätte fachlich begleitet und als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Note wird nicht erteilt. Die Praxisarbeiten sind zentraler Prüfungsgegenstand im Prüfungsteil B zur mündlichen Diplomvorprüfung.

2. Referat (R)
Ein Referat beinhaltet die eigenständige Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen Thema aus der Lehrveranstaltung unter Auswertung relevanter Literatur. Es umfasst den mündlichen Vortrag sowie eine abschließende Diskussion.
 3. Testat (T)
Ein Testat bescheinigt die regelmäßige aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
 4. Studienarbeit (S)
Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung durch den Studierenden. Sie wird durch die Staatliche Studienakademie vergeben und in der Regel auch betreut. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 30 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird vom zuständigen Studienrichtungsleiter bekannt gegeben.
Als Leistungskontrolle ist im Rahmen der studienrichtungsspezifischen Wahlpflichtfächer "Arbeitsfeldseminare" im fünften oder sechsten Studienhalbjahr eine Studienarbeit (S) in Verbindung mit einem Referat (R) zu erbringen.
- (2) Prüfungsleistungen werden nach § 6 Abs. 2 ThürPrüfOBA erbracht als:
1. Klausurarbeit (K)
Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten und dauern jeweils mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.
 2. Mündliche Prüfung (MP)
Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürPrüfOBA kann eine mündliche Prüfung abgelegt werden, wenn in der ersten Wiederholungsprüfung in nur einem Fach keine ausreichende Leistung erbracht wurde. Die mündliche Prüfung entscheidet nur noch über die Noten „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“. Die Prüfung wird von einem Studienrichtungsleiter mit mindestens einer Lehrkraft durchgeführt; sie dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 35 Minuten.
Als mündliche Prüfung werden nach § 19 ThürPrüfOBA die Prüfung der praxisbezogenen Studieninhalte (Prüfungsteil B) zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung sowie die Verteidigung der Diplomarbeit erbracht. Die mündliche Prüfung bezieht sich vorwiegend auf die in der Ausbildungsstätte vermittelten Studieninhalte. Die mündliche Prüfung zur Diplomvorprüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Die mündliche Prüfung zur Diplomprüfung dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Die Verteidigung der Diplomarbeit dauert nach § 23 Abs. 3 ThürPrüfOBA 30 bis 45 Minuten.
 3. Kolloquium (KO)
Ein Kolloquium verläuft als zu bewertendes Fachgespräch in Gruppen von 2 oder 3 Studierenden. Es dauert je Gruppe mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
 4. Studienarbeit (S)
Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung durch den Studierenden. Sie wird durch die Staatliche Studienakademie vergeben und in der Regel auch betreut. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 30 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird vom zuständigen Studienrichtungsleiter bekannt gegeben. Bei nicht termingerechter Abgabe wird die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
 5. Seminararbeit (SE) / Referat (R)
Eine Seminararbeit ist die schriftliche Fassung eines gehaltenen Referates (R) in Form einer Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 bis 15 Seiten. Ein Referat beinhaltet dabei die

eigenständige Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen Thema aus der Lehrveranstaltung unter Auswertung der Fachliteratur. Es umfasst den mündlichen Vortrag sowie eine abschließende Diskussion.

6. Diplomarbeit (D)

Die Diplomarbeit soll nach § 22 ThürPrüfOBA zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein vom Ausbildungsbetrieb vorgeschlagenes und durch die Staatliche Studienakademie genehmigtes Diplomarbeitsthema selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Das Thema wird von der Staatlichen Studienakademie im sechsten Studienhalbjahr ausgegeben. Der Studierende hat die Diplomarbeit in der Praxisphase zu schreiben und spätestens 3 Monate nach Themenvergabe in 4 gebundenen Exemplaren in der Studienabteilung abzugeben. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sind in § 4 ThürPrüfOBA geregelt. Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Grundstudium an der Berufsakademie ordnungsgemäß durchlaufen hat. Dazu gehören die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Leistungskontrollen und praxisintegrierten Studienabschnitten sowie der erfolgreiche Abschluss der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen, weiterhin 3 Praxisarbeiten und die Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die planmäßige Durchführung der praxisintegrierten Studienabschnitte. Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und das Vertiefungsstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in gleicher Studienrichtung an einer anderen Studienabteilung der Staatlichen Studienakademie werden nach § 5 ThürPrüfOBA grundsätzlich voll angerechnet. Über die volle oder teilweise Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Berufsakademien oder Hochschulen sowie von Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten vor Studienbeginn entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung.

§ 10

Studienbeginn und Studienende

Das Studium an der Berufsakademie Thüringen - Staatlichen Studienakademie beginnt jeweils am 1. Oktober und endet nach 3 Jahren mit dem Datum der Verteidigung der Diplomarbeit. Die Bewerbung erfolgt bei den mit der Staatlichen Studienakademie kooperierenden Einrichtungen und sozialen Trägern der Praxispartner.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober in Kraft.
Gera,

Dr.-Ing. habil. Benno Kaufhold
Direktor der Staatlichen Studienakademie Thüringen

Anlage 1.1 Basisstudentenafel Grundstudium

Prüfungsteil A	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Lehrveranstaltung	WS LK PL	WS LK PL	WS LK PL	WS LK PL
1. Sozialarbeit/Sozialpädagogik I	2 6 K K/SE	6 T	4 KO 4 T	8 T 2 K/(SE+R)
2. Sozialökonomie I	2	2 K/S	2	2 K
3. Psychologie I	2	4 K/(SE+R)	2 K/(SE+R)	2
4. Soziologie I	2 K	2 S	2	2 K/(SE+R)
5. Recht und Verwaltung I	4 K	4 K/S	4 K/(SE+R)	4 K/(SE+R)
6. Philosophie I		2	2 K/(SE+R)	2 S
7. Sozialmedizin / Gesundheitswissenschaften I	2 K/(SE+R)	2 K/(SE+R)	2 K/S	
8. Informationstechnologien (IT) für Soziale Arbeit	2 T			
9. Wissenschaftliches Arbeiten	2			
10. Exkursionen	2	2	2	2
11. Theorie-Praxis-Transfer-Seminar	2	2	2	2
12. Wahlpflichtfach 1	2	2	2	
13. Wahlpflichtfach 2	2			2
14. Wahlpflichtfach 3		2	2	2
15. Methodische Übungen und Medienpädagogik ¹	0-6 T	0-6 T	0-6 T	0-6 T
Summe der Wochenstunden	32-38	30-36	30-36	30-36
Gesamtzahl der Prüfungsleistungen	5	5	5	5
Gesamtzahl der Leistungskontrollen	2	2	2	2
Zusatzangebote	2	2	2-4	2-4
Praxisprüfung		PA	PA	PA MP

Erläuterungen: WS - Wochenstunden der Lehrveranstaltung, LK - Leistungskontrolle, PL - Prüfungsleistung, D - Diplomarbeit, K - Klausurarbeit, KO - Kolloquium, MP - mündliche Prüfung, PA - Praxisarbeit, R - Referat, S - Studienarbeit, SE - Seminararbeit, T - Testat.

Der Schrägstrich steht für alternative und die Klammer für sich ergänzende Prüfungsleistungen bzw. Leistungskontrollen.

¹ Insgesamt müssen bis zum Vordiplom 154 Stunden (entspricht 7 Veranstaltungen) „Methodische Übungen und Medienpädagogik“ durch ein Testat nachgewiesen werden. Die Auswahl der Veranstaltungen aus dem Angebot des jeweiligen Halbjahres sowie die zeitliche Verteilung der Veranstaltungen auf die vier Halbjahre wird den Studierenden überlassen.

Anlage 1.2 Basisstundentafel Vertiefungsstudium

Prüfungsteil A	5. Halbjahr			6. Halbjahr		
	WS	LK	PL	WS	LK	PL
Lehrveranstaltung						
1. Sozialarbeit/Sozialpädagogik II	4		K	8 K/(SE+R)		
2. Sozialökonomie II	2		K			
3. Psychologie II	4			2		K/S
4. Soziologie II	2		K/(SE+R)			
5. Recht und Verwaltung II	2		K/(SE+R)	2 K/(SE+R)		
6. Philosophie II				2		K
7. Sozialmedizin-Gesundheitswissenschaften II	2		K/(SE+R)	2		
8. IT-Anwendungen für Soziale Arbeit	2	T		2 K/(SE+R)		
9. Wahlpflichtfach 1	2			2		
10. Wahlpflichtfach 2	2			2		
11. Wahlpflichtfach 3	2			2		
12. Arbeitsfeldseminare (inklusive Exkursionen) I und II	8	(S+R)*		8	(S+R)*	
13. Ausgewählte Themen	2	T		2	T	
Summe der Wochenstunden	34			32		
Gesamtzahl der Prüfungsleistungen			5			5
Gesamtzahl der Leistungskontrollen		2-3			1-2	
Zusatzangebote	2-4			2-4		
Praxisprüfung						MP
Diplomarbeit						D

Erläuterungen: WS - Wochenstunden der Lehrveranstaltung, LK -Leistungskontrolle, PL -Prüfungsleistung,

D - Diplomarbeit, K - Klausurarbeit, KO - Kolloquium, MP - mündliche Prüfung, PA - Praxisarbeit,

R - Referat, S - Studienarbeit, SE - Seminararbeit, T - Testat.

Der Schrägstrich steht für alternative und die Klammer für sich ergänzende Prüfungsleistungen bzw. Leistungskontrollen.

* Im Rahmen der Wahlpflichtfächer-Arbeitsfeldseminare des Vertiefungsstudiums (5. und 6. Halbjahr) muss eine Studienarbeit inklusive Referat als Leistungskontrolle durchgeführt und erfolgreich bestanden werden.

Anlage 2 Rahmenausbildungsplan

Studien- jahr	Ausbildungsschwerpunkte	Umfang
1.	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der Einrichtung, deren Konzeption, der Mitarbeiter und des Klientels • Kennenlernen von Aufbau und Ablauf, Organisation, Berichten (z. B. Jahresberichten) und Richtlinien (z. B. Allgemeine Geschäftsordnung) • Einführung in die Grundlagen des jeweiligen Arbeitsfeldes • Mitarbeit in den jeweiligen Arbeitsfeldern • Teilnahme an Dienstbesprechungen/Teamsitzungen • Kennenlernen kooperierender sozialer Organisationen • Begleitende Information zu den Arbeitsinhalten an die Studierenden • Erstellen des ersten Praxisberichtes 	24 Wochen
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit unter Anleitung in den jeweiligen Arbeitsfeldern • Informationen zu spezifischen Handlungs- und Interventionsstrategien in der Sozialen Arbeit • Mitarbeit und Übernahme von Teilaufgaben in den Organen und Gremien der sozialen Organisation • Berichtswesen, Qualitätsentwicklung und -sicherung • Datenverarbeitung (Software für Soziale Arbeit) • Begleitende Information zu den Arbeitsinhalten an die Studierenden • Erstellen von zwei weiteren Praxisprojektberichten 	24 Wochen
3.	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Übernahme von Aufgaben im Arbeitsfeld des sozialen Trägers • Überprüfung der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Sicherheit im professionellen Handeln - persönliche Kompetenzerweiterung und - zunehmende Verselbstständigung • Einführung in Personalwesen und Arbeitsrecht • Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben • Vorbereitung und Durchführung von Dienstbesprechungen 	12 Wochen
	<ul style="list-style-type: none"> • Anfertigen der Diplomarbeit 	3 Monate

Anlage 3 Spezifische Studieninhalte der Studienrichtungen

Als spezifische Fächer und Wahlpflichtfächer sind festgelegt:

Studienrichtung Soziale Dienste

a) Grundstudium

Sozialarbeit/Sozialpädagogik	Theorie-Praxis-Transfer-Seminar „Soziale Dienste“
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	Fachspezifische Exkursionen
Wahlpflichtfach 1	Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Wahlpflichtfach 2	Psychologie
Wahlpflichtfach 3	Soziologie

b) Vertiefungsstudium

Wahlpflichtfach 1	Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Wahlpflichtfach 2	Psychologie
Wahlpflichtfach 3	Soziologie
Wahlpflichtfach 4	Arbeitsfeldseminar „Soziale Dienste“.

Studienrichtung Rehabilitation

a) Grundstudium

Sozialarbeit/Sozialpädagogik	Theorie-Praxis-Transfer-Seminar „Rehabilitation“
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	Fachspezifische Exkursionen
Wahlpflichtfach 1	Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Wahlpflichtfach 2	Psychologie
Wahlpflichtfach 3	Soziologie

b) Vertiefungsstudium

Wahlpflichtfach 1	Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Wahlpflichtfach 2	Psychologie
Wahlpflichtfach 3	Soziologie
Wahlpflichtfach 4	Arbeitsfeldseminar „Rehabilitation“.